

kommenden staatlichen Organe nicht mehr an die besonderen Vorschriften des Preßgesetzes gebunden. Denn die Presse muß sich, sofern sie als Werkzeug für einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dient, die zu dessen Abwehr erforderliche Verteidigung gefallen lassen. Ist Notwehr, wie nicht zu bezweifeln, gegenüber Angriffen auf Rechtsgüter des Staates überhaupt zulässig, so fehlt es an einem Grunde, den Staat gegenüber solchen Angriffen, falls sie durch die Presse verübt werden, auf die Maßnahmen zu beschränken, die das Preßgesetz vorsieht. Es muß dann vielmehr wieder der Grundsatz des Preßgesetzes zur Geltung kommen, daß die Presse den allgemeinen Gesetzen unterliegt (vgl. § 20 Abs. 1 PreßGes.). . . .«

* * *

3) 24. Mai 1927 (III 370/26)¹⁾

Haftung des Staates für seine Beamten

Der Staat haftet für Unfälle, die auf Fahrlässigkeit beamteter Professoren bei der Vornahme von Experimenten anlässlich von Vorlesungen an der Universität zurückzuführen sind.

Tatbestand. In seiner an einer Universität gehaltenen Vorlesung über Experimentalchemie besprach der Professor Sch. Verbrennungserscheinungen und zeigte hierbei die Verbrennung durch Tetranitmethan. Hierbei barst der Brenner und seine zahlreichen Splitter wurden in den dicht besetzten Hörsaal geschleudert; hierdurch wurden Hörer getötet und verwundet. Zu letzteren gehört der Kläger, der die Vorlesung belegt hatte und besuchte. Aus diesem Anlaß haben er und sein Vater Schadensersatz-Ansprüche gegen den Beklagten, den preußischen Staat, erhoben.

Die Revision des Beklagten wird zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: »Der Beklagte hat nicht bestritten, daß er, falls den Professor Sch. der Vorwurf einer Fahrlässigkeit trifft, zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dem entspricht auch die Rechtslage, denn dann ist nachgewiesen, daß der genannte Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm seinen Hörern gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat; die Verantwortlichkeit hierfür trifft alsdann nach Art. 131 RV. den Beklagten. Ausübung öffentlicher Gewalt ist nämlich nicht nur in der Betätigung staatlicher Zwangsgewalt, sondern auch in Ausübung staatlicher Fürsorge zu erblicken (RGZ. Bd. 114 S 201). Letztere waltet bei allen eine solche notwendig in sich schließenden Betätigungen ob, deren der Staat sich obrigkeitlich unterzieht. Deshalb kann es hier nichts verschlagen, daß

¹⁾ Bisher unveröffentlicht, Mai 1929.

die einfache Unterrichtserteilung mit den Herrschaftsrechten des Staates an sich nichts zu tun hat (RGZ. Bd. 84 S. 30).

Dagegen erhebt die Revision die Rüge, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt habe. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht gerechtfertigt. . . .«

* * *

4) 4. Nov. 1927 (III 60/27) (RGZ., Bd. 118, S. 325)

Währungspolitik des Reichs — Enteignung

1. In der Währungspolitik des Reiches in der Inflationszeit liegt keine Amtspflichtverletzung der dafür verantwortlichen Beamten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen für Schadensersatzansprüche, die sich auf die gesetzgeberische Tätigkeit des Reiches gründen.

2. Das Aufwertungsgesetz enthält eine teilweise, an sich zulässige entschädigungslose Enteignung von Forderungsrechten (Art. 153 R. V.).

Tatbestand. »Die Klägerin ist seit dem Jahre 1911 Gläubigerin einer . . . Darlehnshypothek von 6000 M. Außerdem ist sie Eigentümerin eines Altbesitzanleihestückes in Höhe von 500 M. Dieses ist in Gemäßheit des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 in eine Anleiheablösungsforderung von 12,50 RM. umgewandelt. Die Hypothek ist auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom gleichen Tage in eine solche von 1500 RM. umgewertet worden. Wegen des Wertunterschiedes in Höhe von zusammen 5000 RM. nimmt Klägerin das Reich in Anspruch. Sie meint, daß zum mindesten das Anl. Abl. G. verfassungswidrig sei und ihren Darlehnsanspruch gegen das Reich nicht habe beseitigen können. Im übrigen stützt sie ihre Forderung auf die §§ 823, 826 BGB. und Art. 131 VRerf. Sie erachtet den Erlaß des AufwG. und des AnlAblG. für einen sittenwidrigen Eingriff in wohlverworbene Rechte, für den das Reich als Träger der gesetzgebenden Gewalt hafte.

Ferner wirft die Klägerin dem Reichskanzler und den Reichsministern vor, sie hätten schuldhaft die Reichsbank veranlaßt, entgegen den §§ 12 und 16 des alten Bankgesetzes fortgesetzt Banknoten nicht aus wirtschaftlichen, sondern lediglich aus finanzpolitischen Gründen auszugeben, sie hätten ferner künstlich und unter Anwendung von Täuschungsmitteln das an sich unberechtigte Vertrauen des Publikums auf die Güte der deutschen Mark aufrechtzuerhalten gesucht und so vorsätzlich die Inflation mit ihren verheerenden Wirkungen zum Schaden der Reichsgläubiger und zum Vorteile des Reiches als Schuldner herbeigeführt«

Die Klägerin ist in allen Instanzen abgewiesen worden und zwar vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen: »Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf die Behauptung stützt, das Reich habe als Träger der gesetzgebenden Gewalt unsittliche